

## **BStGer RR.2010.4 vom 19. Februar 2010**

Bundesstrafgericht, 2010-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2010.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.4)

FR: TPF RR.2010.4 du 19 février 2010

IT: TPF RR.2010.4 del 19 febbraio 2010

### **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Kostenvorschuss (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG)

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

Dezember 2009 entsprochen und die Herausgabe der fraglichen Bank- unterlagen verfügt hat (act. 1.1);

- die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft vom 2. Dezember 2009 der Bank C. am 7. Dezember 2009 zugestellt worden ist (Beilagenordner Staatsanwaltschaft, Nr. 5);

- A. durch seinen Rechtsvertreter am 6. Januar 2010 Beschwerde gegen die Schlussverfügung vom 2. Dezember 2009 erheben lässt (act. 1);

- der Beschwerdeführer über seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 26. Januar 2010 eingeladen wurde, bis zum 8. Februar 2010 einen Kosten- vorschuss von Fr. 4'000.-- zu leisten und darauf aufmerksam gemacht wur- de, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (act. 4);

- mit Schreiben vom 3. Februar 2010 der Rechtsvertreter des Beschwerde- führers das Gesuch um Erstreckung der Frist bis zum 1. März 2010 stellte (act. 8); er zur Begründung ausführte, der Beschwerdeführer habe ihm den Betrag noch nicht überwiesen; er weiter vorbrachte, er sei bei einem Streitwert von mehreren Hunderttausend Euro nicht willens, dem Be- schwerdeführer Kredit über Fr. 4'000.-- zu geben (act. 8);

- in der Folge die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses mit Verfügung vom 4. Februar 2010 ausdrücklich letztmals bis zum 15. Februar 2010 er- streckt wurde (act. 8);

- 3 -

- der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 12. Februar 2010 „im Wissen um die – letztmalige – Fristerstreckung“ um eine weitere kurze Erstreckung für das Einbezahlen des Kostenvorschus- ses“ ersucht und er gleichzeitig beantragt, es sei gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise zu verzichten (act. 9);

- der Rechtsvertreter diese Gesuche damit begründet, dass es sich der Be- schwerdeführer noch überlege, ob dieser das Kostenrisiko einer abgewie- senen Beschwerde tragen wolle; der Rechtsvertreter weiter vorträgt, dass er auch aus sorgfaltsrechtlichen Überlegungen um eine Fristerstreckung bis zum 22. Februar 2010 ersuche, da er in der kommenden Woche im Ausland weilen werde (act. 9, S. 3);

- die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG grundsätzlich gehalten ist, vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu erheben; auf die Leistung eines Kostenvorschusses nur dann ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn besondere Gründe vorliegen;

- die besonderen Gründe gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG im Zusammenhang mit der Leistung des Kostenvorschusses stehen und vom Beschwerdeführer dargetan werden müssen; allfällige Besonderheiten des Rechtsstreits oder des diesem zugrunde liegenden Sachverhalts dagegen nicht massgebend sind; nach der Rechtsprechung die Prozessarmut von natürlichen Personen keinen besonderen Grund im Sinne von Art. 63 Abs. 4 VwVG darstellt, weil der Bedürftige gegebenenfalls Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat (vgl. Art. 65 VwVG); ein Verzicht auf den Kostenvorschuss unter Umständen jedoch dann als angezeigt erachtet wird, wenn der Beschwerdeführer aus irgendeinem Grund die Verfahrenskosten selbst dann nicht zu tragen hätte, wenn er unterliegen sollte, oder wenn ihm die Bezahlung eines (beträchtlichen) Kostenvorschusses mangels Liquidität Schwierigkeiten bereiten würde (Urteile des Bundesgerichts 2A.536/2005 vom 16. September 2005, E. 3 und 2A.488/2006 vom 1. September 2009, E. 3.2); vorliegend solche Gründe nicht geltend gemacht werden; demzufolge das Gesuch um (Teil-)Erläss des Kostenvorschusses abzuweisen ist;

- gemäss Art. 22 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG richterlich bestimmte Fristen, zu denen die Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses gehört, aus zureichenden Gründen erstreckt werden können; eine Fristerstreckung jedoch nicht in Betracht kommt, wenn der Beschwerdeführer wusste, dass

- 4 -

eine Fristerstreckung grundsätzlich nicht (mehr) bewilligt wird, und für die nicht rechtzeitige Leistung des einverlangten Kostenvorschusses keine plausiblen Gründe nachvollziehbar dargelegt und bescheinigt werden (s. Urteile des Bundesgerichts 6P.115/2006 und 6S.241/2006 vom 17. August 2006, E. 1);

- das hiesige Gericht dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom

#### **E. 4**

Februar 2010 die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses ausdrücklich letztmals erstreckt hat; dem durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beschwerdeführer somit klar war, dass eine weitere Fristerstreckung nur noch in eigentlichen Notfällen, die überdies hinreichend bescheinigt werden müssen, in Betracht kommen kann; gestützt auf die ungenügenden Vorbringen des Rechtsvertreters für die Gewährung einer solchen Notfrist vorliegend kein Anlass besteht; das Fristerstreckungsgesuch demnach abzuweisen ist;

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer innert Frist den verlangten Kostenvorschuss nicht einbezahlt hat; auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 Satz VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG).

- 5 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.